

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 22. Oktober 2024

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2024-156</b>
<b>0.2</b>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	
<b>0.2.3</b>	<b>Initiativen, Petitionen</b>	
	<b>Christian Klambaur - Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - Wegzug Initiant - Aufhebung Gemeinderatsbeschluss - Nichtweiterbehandlung der Initiative</b>	

### Ausgangslage

Christian Klambaur reichte dem Gemeinderat am 5. Oktober 2023 folgende Einzelinitiative mit dem Titel «Mindestabstand von Windrädern» ein:

### Einzelinitiative

Der (damals) in der Gemeinde 8630 Rüti wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellte gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

#### Initiativtext

*Die Bauordnung der Gemeinde 8630 Rüti wird wie folgt ergänzt:  
Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.*

#### Begründung

*Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.*

*Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C\_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).*

*Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von*

*Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.*

### **Klarstellung des Initiativbegehrens**

Da im Initiativtext und der Begründung der Initiative unterschiedliche Mindestabstände genannt wurden, hat die Abteilung Präsidiales, mit Schreiben vom 3. November 2023, bei Christian Klambaur nachgefragt, um diese Unstimmigkeit zu berichtigen und das konkrete Initiativbegehren zu klären. Mit E-Mail vom 23. November 2023 und Schreiben vom 27. November 2023 hat der Initiant mitgeteilt, dass er einen Mindestabstand von 1000 Metern fordere.

### **Gültigkeitserklärung**

Mit Beschluss Nr. 2023-171 vom 12. Dezember 2023 erklärte der Gemeinderat die am 5. Oktober 2023 eingereichte Einzelinitiative von Christian Klambaur, Rüti, mit der Bezeichnung «Mindestabstand von Windrädern» als gültig.

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 erhoben vier Personen Rekurs beim Bezirksrat Hinwil gegen den Entscheid vom 12. Dezember 2023. Die Rekurrenten beantragten, den Entscheid des Gemeinderats Rüti aufzuheben und die Initiative für ungültig zu erklären.

Der Rekurs wurde mit Beschluss vom 2. April 2024 durch den Bezirksrat Hinwil abgewiesen. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

### **Verabschiedung zuhanden Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2024-137 vom 3. September 2024 die Initiative mit Empfehlung auf Ablehnung zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 2. Dezember 2024 stattfindet, verabschiedet.

### **Wegzug des Initianten**

Der Initiant, Christian Klambaur, wohnt seit Anfang September 2024 nicht mehr in der Gemeinde Rüti; er hat sich abgemeldet und ist weggezogen. Bei der Behandlung der Initiative am 3. September 2024 war dies dem Gemeinderat noch nicht bekannt.

### **Gegenstandslosigkeit der Initiative**

Infolge des Wegzugs des Initianten Christian Klambaur wird seine Initiative nicht mehr weiterbehandelt. Sie wird der Gemeindeversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt; eine Traktandierung an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 entfällt.



### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle per Veröffentlichungsdatum des Beschlusses, folglich per 31. Oktober 2024, verschickt.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Stimmberechtigt ist, wer seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat und angemeldet ist (§ 3 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte). Durch seinen Wegzug hat der Initiant seine politischen Rechte für kommunale Angelegenheiten in der Gemeinde Rüti verloren. Wohnt er nicht mehr in der Gemeinde, kann er keine Initiativen mehr einreichen; infolgedessen hat er auch keinen Anspruch darauf, dass eine hängige Initiative weiter behandelt wird. Thalmann führt im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (3. Aufl., 2000) in § 50 N. 2.4 dazu das Folgende aus: «Wegfall des Initianten. Eine Initiative, deren einziger Unterzeichner den politischen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt oder stirbt und damit nicht mehr als Stimmberechtigter zählt, wird nicht weiter behandelt. Handelt es sich dabei um ein Anliegen, das auch anderen Stimmberechtigten als wichtig erscheint, kann es jederzeit wieder aufgegriffen werden. Andernfalls rechtfertigt es sich nicht, dass Behörden und Gemeindeversammlung sich damit befassen.»

## Beschluss

1. Die am 5. Oktober 2023 eingereichte Einzelinitiative von Christian Klambaur mit der Bezeichnung «Mindestabstand von Windrädern» wird aufgrund des Wegzugs des Initianten aus der Gemeinde Rüti nicht weiterbehandelt. Sie wird der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 nicht zur Beschlussfassung vorgelegt; eine Traktandierung entfällt.
2. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-137 vom 3. September 2024 wird aufgehoben.
3. Die Informations- und Kommunikationsstelle wird beauftragt, eine entsprechende Medienmitteilung auszuarbeiten und per Veröffentlichungsdatum des Beschlusses zu verschicken.
4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Christian Klambaur, Seefeldweg 11b, 8640 Hurden
  - Gemeindepräsidentin
  - Ressortvorsteher Bau
  - Leitung Abteilung Bau
  - Leitung Abteilung Umwelt
  - Abteilung Präsidiales
  - Informations- und Kommunikationsstelle
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Christian Klambaur - Einzelinitiative - Mindestabstand von Windrädern - Wegzug Initiant - Aufhebung Gemeinderatsbeschluss - Nichtweiterbehandlung der Initiative»
  - Archiv

Versand: 29. Oktober 2024

## Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber